



K O N Z E P T

GEWALTSCHUTZKOMMISSION der Regierung

1. Grundsatz/Präambel

Die Gewaltschutzkommission ist eine von der Regierung auf unbestimmte Zeit eingesetzte Kommission zur Behandlung der Gewaltproblematik im öffentlichen Bereich.

Eine enttabuisierte und offene Auseinandersetzung sowie klare Reaktionsstrategien im Umgang mit Gewalt sind die notwendige staatliche Antwort, um eine allmähliche Gewöhnung an einen erhöhten Gewaltpegel zu verhindern. Gewalt darf nicht als normales, akzeptiertes Sozialverhalten hingenommen werden, auch wenn wir als Gesellschaft mit Gewaltverhalten leben müssen.

Die Schaffung dieser Regierungskommission soll ein kontinuierliches und systematisches Nachdenken und Bearbeiten der Gewaltproblematik in unserem Land gewährleisten. Sie ist Ausdruck des politischen Willens, sich der Herausforderung dieses sozialen Gewaltphänomens zu stellen und aktiv adäquate Gewaltpolitik als Antwort auf diese Herausforderung zu entwickeln.

2. Ziele

Die Kommission zielt darauf ab, eine staatliche Haltung und einen konsequenten Umgang als Antwort auf die Gewalt zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund initiiert und koordiniert sie geeignete Massnahmen der operativ zuständigen Behörden und Institutionen. Gewaltvorkommnisse und deren Phänomene sollen verringert werden.

3. Zuständigkeit

Die Gewaltschutzkommission befasst sich primär mit Gewalt, die im öffentlichen Raum geschieht, und die geeignet ist, grundlegende Werte unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zu bedrohen (Vandalismus, Bandenkonflikte, soziale Spannungen, politisch-religiöse Konflikte, Rassismus usw.). Darüber hinaus wird ein weiterer Fokus auf spezielle Formen von Jugendgewalt gelegt. Um eine überfordernde Allzuständigkeit der Kommission zu verhindern, ist sie für Gewaltphänomene struktureller, familiärer und sexueller Ausprägung nur insofern zuständig, als diese die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage stellen könnten.

4. Aufgaben der Kommission:

Der Kommission obliegen primär folgende Aufgaben:

- Sie berät und unterstützt die Regierung in Gewaltfragen hinsichtlich adäquater Handlungsweisen.
- Sie informiert sich aktiv über aktuelle Gewaltereignisse, Tendenzen und Entwicklungen.
- Sie wird von der Regierung in relevanten Vernehmlassungsverfahren und Rechtsetzungsarbeiten miteinbezogen und äussert sich zum Vollzug von entsprechenden Erlassen.
- Sie berät und unterstützt die Regierung bei der Redaktion von Stellungnahmen hinsichtlich der Bearbeitung periodischer Berichte für internationale Organisationen, die sich mit der Gewaltthematik befassen.
- Sie erstellt zuhanden der Regierung Jahresberichte über ihre Aktivitäten.
- Sie unterhält Kontakte zu Behörden, Organisationen und interessierten Kreisen, die sich mit dieser Problematik befassen.
- Sie bemüht sich um einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch und initiiert wo notwendig eine grenzübergreifende Zusammenarbeit.

Sekundäraufgaben der Kommission sind:

- Sie analysiert nach erfolgten Gewalthandlungen die konkreten Ereignisse und leitet daraus notwendige öffentlich-staatliche Gegenmassnahmen ab und initiiert deren Umsetzung (z.B. Sicherstellung der Opferhilfe, Schutz vor weiteren Gewalthandlungen).
- Sie initiiert die Erarbeitung von Interventionsstrategien zur Vorbeugung von Gewalthandlungen an öffentlichen Anlässen (z. B. Staatsfeiertag, Sportanlässe, Fasnacht, Jugendfeste usw.) und in Alltagssituationen (Schule, Jugendtreff, öffentliche Plätze, Busse usw.).
- Sie initiiert die Erarbeitung von Gewalt verringern, strategischen Konzepten.
- Sie initiiert und beteiligt sich an der Organisation von Veranstaltungen.
- Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit und initiiert Sensibilisierungs- und/oder Präventionskampagnen (Öffentlichkeit, Behörden, soziale Gruppen wie Eltern, Lehrer, Jugendarbeiterinnen, usw.).

5. Kompetenzen/Arbeitsweisen

Zur Erfüllung ihres Auftrages hat die Kommission Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- Projekt und Konzepte: Die Kommission hat die Möglichkeit, Projekte und Konzeptarbeiten zu initialisieren und zu diesem Zweck entsprechende Experten aus der Landesverwaltung sowie von Extern beizuziehen.
- Öffentlichkeitsarbeit: Die Kommission leistet im Rahmen ihres Auftrages Öffentlichkeitsarbeit und kann mit ihren Anliegen und Botschaften direkt an die Öffentlichkeit gelangen.
- Budget: Zur Finanzierung der laufenden Kommissionsaktivitäten (Homepage, kleiner Anlässe, Drucksachen, kleiner Projekte, Veranstaltungen usw.) wird im Budget der Landespolizei ein Betrag vorgesehen. Zu diesem Zweck wird ein Konto GSK im Kontoplan der Landespolizei geschaffen, über das der Vorsitzende der GSK verfügen kann. Für spezielle Projekte (z.B. Kampagnen) und Anlässe gelangt die Kommission mit einem Antrag an die Regierung.
- Beratung und Empfehlung: Die Kommission hat gegenüber Behörden (Ämter, Schulen, Gemeinden) eine Beratungs- und Empfehlungskompetenz. Sie hat ferner das Recht, über die auf ihren Empfehlungen basierenden Entscheide und Massnahmen Auskunft zu verlangen.

6. Zusammensetzung und Bestellung

Die Kommission setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen staatlicher Behörden und Institutionen und einem Repräsentanten der offenen Jugendarbeit zusammen. Folgende Amtstellen und Organisationen sind mit je einer Person vertreten: Landespolizei, Schulamt, Amt für Soziale Dienste, Staatsanwaltschaft und Vereinigung Liechtensteinischer Jugendorganisationen (VLJ). Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Amtstellen durch die Regierung. In begründeten Fällen kann eine Behörde auch zwei Personen in die Kommission delegieren. Bei der Besetzung der Kommission ist wenn möglich auf eine paritätische Geschlechterzusammensetzung zu achten.

7. Ressortzuständigkeit

Die Kommission untersteht dem Ressort Inneres. Den Vorsitz führt ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Ressort Inneres oder einem ihm zugeordneten Amt.

01. März 2011/HOJL